



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 21. (1) Nr. 297. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Parenzo gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission = Decrets, vom 4. November 1827, Zahl 775 / St. G. W., wird am 30. Jänner 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Parenzo, Istrianer = Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Religions-, theils dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Parenzo gelegener Domainen = Realitäten, geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Cittanova liegenden, und 250 Quadrat = Klafter, 3' messenden Kloster = Gebäudes, geschätzt auf 299 fl. 30 fr. 2) des in der nähmlichen Gemeinde liegenden, Bazziza benannten, und 194 Quadrat = Klafter messenden Gartens, geschätzt auf 9 fl. 25 fr. 3) des ebenso dort gelegenen, und 708 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. 4) des in der Contrada S. Vidal liegenden, und 1 Joch, 254 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 30 fr. 5) der in der Gemeinde Verteneglio liegenden Trümmer eines Hauses mit einem kleinen Garten im Flächenmaße von 86 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 9 fl. 40 fr. 6) des in der Gemeinde Parenzo liegenden, und 211 Quadrat = Klafter, 2', 7" messenden Kloster = Gebäudes B. V. degli Angeli, geschätzt auf 960 fl. 58 fr. 7) des in der nähmlichen Gemeinde und in der condrata S. Francescos gelegenen Hauses, im Flächenmaße von 31 Quadrat = Klafter, 5', 8", geschätzt auf 138 fl. 30 fr. 8) der eben dort gelegenen Cisterne, geschätzt auf 147 fl. 30 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die be-

treffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise auszuheben, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkauf = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in

Conventions = Münze verzinset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erste = hungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälftre binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamente in Parenzo eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernal = und Präsidial = Secretär.

3. 20. (1) ad Nr. 297. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkauf = Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission = Decrets vom 4. November 1827, Zahl 774/ St. G. B. wird am 4. Februar 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamente in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Pontacroce, im Bezirke Cherso gelegenen Realitäten, geschritten werden, als:

- 1) des in der Gemeinde Pontacroce liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Andrea herrührenden, Dolcich ossia Giurheuze benannten, und 5 Joch, 1156 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 26 fl. 30 fr.
- 2) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Comarova benannten, und 2 Joch, 796 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 23 fl. 40 fr.
- 3) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Simof benannten, und 990 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 5 fr.
- 4) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter

Bruderschaft herrührenden, Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 9 fl. 30 fr.

- 5) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Dolcich na Fontana benannten, und 1368 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr.
- 6) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Plasse ossia Glavocel benannten, und 1 Joch, 1040 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 15 fl. 40 fr.
- 7) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Ogradiza col Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 fr.
- 8) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Potocich benannten, und 2 Joch, 400 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 43 fl. 20 fr.
- 9) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Blagain benannten, und 4 Joch, 787 Quadrat = Klafter messenden, theils öden, theils Acker = Grundes, geschätzt auf 21 fl. 55 fr.
- 10) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Schilgin benannten, und 1208 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 8 fl. 5 fr.
- 11) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 1038 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 12 fl. 40 fr.
- 12) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Valcich benannten, und 1 Joch, 535 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 13 fl. 10 fr.
- 13) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Tilchia benannten, und 944 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 6 fl. 30 fr.
- 14) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Crequano Tersje benannten, und 1 Joch, 480 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 20 fr.
- 15) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Drasio benannten, und 1530 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 5 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die

betreffenden Fonde besitzen und genießen, der zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise auszuheben, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und

die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 29. (1) Nr. 27749/5335.

Verlautbarung

der Erledigung des 5. kramerischen Unterrichts-Gelder-Stipendiums, im jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze. — Das 5. kramerische Unterrichts-Gelder-Stipendium, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze, ist in Erledigung gekommen. — Alle jene Schüler an den höheren Bildungsanstalten, welche auf dieses Stipendium aspiriren, werden angewiesen, ihre mit dem Taufscheine, dem Beweise ihrer Dürftigkeit, mit dem Zeugnissen des Studienfortgangs in den letzt abgewichenen zwey Semestern, über ihr sittliches Betragen und über die überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern, belegten Gesuche, bis Ende Jänner 1828, zuverlässig bey dieser Landesstelle zu überreichen. Von dem k. k. ißyrischen Gubernium. —

Laibach den 27. December 1827.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 30. (1) ad Nr. 26818.

C u r r e n d e

des k. k. ißyrischen Guberniums zu Laibach. Mittels welcher bekannt gemacht wird, daß Seidendünntuch, so wie auch die unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs im Handel vorkommenden scharpenartigen Umhängtücher von Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliegen. — Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliege, hat die hohe Hofkammer zu erklären befunden, daß Seidendünntuch unter der in dem Tariffe des Kommerzial-Stämpelrarents vom 8. November 1792, enthaltenen allgemeinen Benennung „glatte und gestreifte Seidenzeuge“, allerdings begriffen ist, daß daher selbes gleich den Seidenzeugen der Kommerzial-Stämpfung unterliege. — Eben so sind auch die im Handel unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs vorkommenden

schärpenartigen Umhängtücher von Seidendünn-
tuch, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe,
zufolge der hohen Hofkammer-Verordnungen
vom 14. Hornung 1803, Nr. 4453, und 14.
Jänner 1812, Nr. 157, der Kommerzial-
Stämpfung unterworfen. — Welches in
Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30.
v. M., Nr. 45911, hiemit allgemein bekannt
gemacht wird. Laibach am 20. December 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 11. (2) Nr. 7154.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, als
Vormund der Florian-Mischitschen Kinder,
als erklärten Erben zur Erforschung der Schul-
denlast nach dem) am 31. October laufenden
Jahrs mit Testament verstorbenen Florian
Mischitz, gewesenen Wein- und Getreidhänd-
ler, die Tagfagung auf den 28. Jänner 1828,
Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte bestimmt worden, bey wel-
cher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus
was immer für einem Rechtsgrunde Ansprü-
che zu stellen vermeinen, solche so gewiß an-
melden und rechtsgeltend darthun sollen,
widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B.
sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. December 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 25. (1) AVVISO Nr. 10705.
di Concorso per il vacante posto di Assessor-
re presso quest' I. R. Magistrato politico
economico.

Rintasto essendo vacante presso quest'
Imp. Reg. Magistrato pol. econ. un posto
di Assessore al quale vā annesso l'annuo
Salario di f. 1400 aumentabile ai f. 1600 si-
no a f. 1800, si porta a notizia di chiun-
que desiderasse concorervi, affine sappia
produrre entro il termine di sei Settimane,
decorribili dal giorno d' oggi il suo ricorso
a tenore delle vigenti genarali prescrizioni;
pei casi d' aspiri a pubblici Impieghi, fa-

cendo constare legalmente la patria, età,
religione, e stato; di aver compiuto con
buon successo il corso degli studj politico,
legali, di essere munito del decreto di ele-
gibilità per esercitare l'Uffizio di Giudice
in oggetti di gravi trasgressioni di Polizia,
e di aver sostenuto il prescritto Esame po-
litico di conoscere perfettamente le lingue
italiana, tedesca, e cragnolina, di provare
la condotta morale, la qualità, e la durata
degli impieghi finora sostenuti, e la manie-
ra con cui venero disimpegnati, nonche gli
altri meriti particolari che potessero dimo-
stare.

Si aggiunge poi finalmente, che gl'
impiegati indipendenti da questo Magistra-
to, dovranno far giungere le documentate
loro suppliche mediante i rispettivi Signo-
ri Capi d' Uffizio, munite della prescritta
Tabela di Qualificazione.

GIOVANNI PIETRO D. BUZZI.

Imp. Reg. Consigliere di Governo e Preside
del Magistrato.

Trieste li 27 Dicembre 1827.

Dall' Imp. Reg. Magistrato pol. econ.

ANTONIO BARONE PASCOTINI,
d' Ehrentels,
S e g r e t a r i o.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 13. (1) Edict. Nr. 2199.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird die-
mit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des
Jacob Rantel aus Windischdorf, als Gessionär der
Juliana Primis, in die Reassumirung der, dem
Matthias Kren zu Windischdorf, in die Execution
gezogenen, sammt einiger unbedeutender Hausein-
richtung, auf 324 fl. 52 kr. gerichtlich geschätzten
halben Bauern-Hube, sub Conf. Nr. 12, gewisli-
get, und seyen die am 27. July, 31. August und
27. September 1824, frustrierten Versteigerung-
tagfagungen, neuerlich am 4. Februar, 4 März
und 8. April 1828, Loco Windischdorf, Vormit-
tag in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem
Besatze anberaamt worden, daß, wenn die Rea-
lität bey der ersten oder zweyten Tagfagung nicht
wenigstens um oder über den Schätzungswert
an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten
auch unter der Schätzung hintan gegeben werden
würde.

Die Citationbedingnisse können in der Rang-
ley eingesehen werden.

B. 1. Gericht Gottschee am 10. Decemb. 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1493. (3) ad Nr. 290. St. G. B.
K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft **Stainz** in Steyermark. — Zu Folge Decretes der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, vom 14. July 1827, Zahl 441, wird am 4. März 1828, Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums zu Grätz, die Religionsfondsherrschaft **Stainz** sammt der incorporirten Gült Herberstorf nächst **Stainz**, und der Pfarrgült **St. Stephan** ob **Stainz**, öffentlich versteigert, und mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den 10 Jahren von 1817 bis einschließlich 1826, berechnete Ausrufspreis dieser Herrschaft ist 166,963 fl. 52 kr., das ist: Ein Mahl Hundert Sechzig Sechs Tausend Neun Hundert Sechzig Drey Gulden 52 kr. Conventions = Münze. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, im Gräzer = Kreise, 6 Stunden von der Hauptstadt Grätz entfernt, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende: — **A. An Gebäuden:** 1. Das im Viereck gebaute, durchaus gemauerte, und mit Ziegel gedeckte, auf einer Anhöhe stehende herrschaftliche Schloss = oder Stiftsgebäude an der Ost = Nord = und Südseite 2 Stockwerke, an der Westseite aber 1 Stockwerk hoch. — Das ganze Gebäude schließt zum Theil die sehr geräumige Pfarrkirche ein, und bildet durch dieselbe, und mittels eines kleinen 2 Stock hohen Zwischenstückes, zwey Höfe, wovon der erstere und kleinere einen mit sehr gutem und hinreichenden Wasser versehenen Raddbrunnen, und der zweite sehr große Hof ebenfalls einen Brunnen enthält. — Das ganze herrschaftliche Gebäude enthält 83 Zimmer, 7 Kammern, 13 Küchen, 17 Gewölbe und 5 Keller auf 237 Startin in Halbgebunden, wovon aber von der Pfarrgeistlichkeit 11 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Gewölbe und 1 Keller auf 36 Startin benützt werden. — Für die an verschiedene Parteyen vermiethten Wohnbestandtheile und Keller ging im Militärjahre 1827 ein Bestandzins ein pr. 54 fl. 45 kr. C. M. 2. Der herrschaftliche Getreidklasten in geringerer Entfernung vom Schlosse, durchaus ge-

mauert, mit Ziegeln gedeckt, 3 Stockwerk hoch, in welchem über 1000 Mochen Getreide Platz haben. Unter demselben befindet sich ein Keller auf 53 Startin in Halbstartinfässern. 3. Die Eindhütte auf gemauerten Pfeilern, mit Latten verschalt und mit Ziegeln gedeckt. 4. Die gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Pferdestallung auf 12 Pferde. — 5. Das Meyerhaus, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. — 6. Das Vorderhäuschen, gemauert und mit Ziegeln gedeckt. 7. Zwey Wagenschoppen, beyde auf gemauerten Säulen unter Ziegelbedachung ruhend, mit Latten verschalt, geben Raum für 6 Wagen. — 8. Die große gemauerte, mit Ziegeln eingedekte Meyeressallung in 6 Abtheilungen, auf 10 Pferde, und 20 Stück Hornvieh. — 9. Die gemauerte unterm Ziegeldache stehende Schweinstallung auf 24 Stück. — 10. Die große gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Scheuer in 3 Abtheilungen, und mit 3 Dreschenten versehen. — 11. Das Gerichtsdienerhaus, gemauert, und mit Ziegeln gedeckt. — 12. Das von Holz erbaute, mit Lattendach versehene Haarhaus. — 13. Zwey gemauerte Thürmchen an beyden Ecken des herrschaftlichen Ziergartens mit 2 geräumigen Sälen. Selbe sind mit Schindeln, an den Kuppeln aber mit Kupferplatten gedeckt. — 14. In der Entfernung von einer kleinen Viertelstunde vom Schloßgebäude das herrschaftliche sogenannte Pichlhofstöckl, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. 15. Die herrschaftliche Mauthmühle im Markte **Stainz** am **Stainzerbache** gelegen, mit 4 Läusern und einer Briesstampf, durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, dabey befindet sich ein abgesondertes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen zur Wohnung des Müllers, für das Militärjahr 1828, in Pacht gelassen um jährliche 170 fl. C. M. — 16. Ein gemauertes mit Ziegeln gedecktes Glashaus in dem herrschaftlichen Küchengarten. — 17. Ein Ziegelofen sammt großen mit Stroh eingedekten Ziegelstadel. — **B. An Grundstücken:** Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meyergründe bestehen in Aekern aus 60 Joch, 764 Klafter, in Wiesen 165 Joch, 419 1/2 Klafter, in Gärten 5 Joch, 1145 Klafter, in Huthweiden 33 Joch, 1281 Klafter, wovon einen jeweiligen Pächter zu **Stainz** der Conventgarten mit 1 Joch, 47 Klafter, die Krautgartenwiese mit 7 Joch, 10 Klafter, und der Krautgartenacker mit 1 Joch, 1026 Klafter, gegen einen jährlichen Pachtssching zum Genusse überlassen sind. — **C. An**

Zeichen. Diese Herrschaft besitzt 3 Zeichen im Flächenmaße von 2 Foch, 1231 Quadratklafter. — Für sämtliche obige Grundstücke B. und diese Zeichen C. ist mit Inbegriff des mitverpachteten Pöhlhofstöckels oben Post 14 im Militärjahre 1827 ein Pachtzins eingegangen pr. 1728 fl. 3 3/4 kr. C. M. — D. An **Waldungen.** Die Waldungen messen 757 Foch, 747 Klafter, sie sind größtentheils mit Föhren, Fichten und Tannen bewachsen. — Der Käufer der Herrschaft hat die bisher bestandene Verpflichtung, die Aerial-Weisungsfabrik zu Frauenthal mit dem nöthigen Holze aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Vergütung des currenten Holzpreises zu versehen, nicht zu übernehmen, und wird daher derselben vollkommen entbunden. — E. **Ziegelbrennerey.** Bey den herrschaftlichen Ziegelöfen können bey jedem Brand 18.000 Stück verschiedener Gattung Ziegel erzeugt werden. Der in einer geringen Entfernung liegende, aus gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestehende Markt Stainz bietet eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz dar. — F. **Kalkbrennerey.** Nächst dem herrschaftlichen Kalkwalde befindet sich ein eigener, der Herrschaft Stainz gehöriger Kalkofen. — G. **Tax.** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Zapfentax in den Pfarren Stainz, St. Stephan und St. Florian von allen Getränkgattungen. — Für diesen Tax wird ein Pachtzins von 2000 fl. Conv. Münze entrichtet. — H. An **Dominical-Nutzungen.** Die Unterthanen dieser Herrschaft befinden sich in 19 Aemtern, größtentheils in eigenen politischen Bezirken, und bestehen in 1027 Rücksassen, von welchen 782 Rustical-, 34 Dominical-Unterthanen, und 201 Bergholden sind. — Die Zulehensbesitzungen betragen von den Rusticalisten 370, von den Dominical-Unterthanen 102, und von den Bergholden 534. — Die Unterthanen dieser Herrschaft nebst den Besitzern der Zulehensgründe haben jährlich zu bezahlen an unveränderlichen Urbarszinsen 659 fl. 35 1/2 kr. an Zinsen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten vor der Rectification 346 fl. 18 1/2 kr. an Zinsen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten nach der Rectification 274 fl. 54 1/2 kr. an Schutz- und Verleggeld von Berggütern 64 fl. 44 kr. an unveränderlichen, schon vor der Rectification pactirtem Kobathgeld 156 fl. 45 kr. Zusammen in W. W. 1502 fl. 17 1/2 kr. Die vormals bestandene Naturalrobath wird seit dem Jahr 1787 mit Geld reluiret, und hieran eine Summe von 2727 fl. 9 1/4 kr.

W. W. jährlich bezahlt. — An Zinsförnern sind von den Unterthanen jährlich zu entrichten: in natura 7 Mezen, 20 Maß Weizen, „ „ 7 „ 10 „ Korn, „ „ 7 „ 40 „ Hafer, „ „ 32 „ 40 „ Hirse. Auf ewige Zeiten wurden reluiret: 83 Mezen, 19 Maß Weizen, 80 Mezen 3/4 Maß Korn, 345 Mezen, 35 Maß Hafer, 220 Mezen, 9 Maß Hirse, wofür jährlich im Ganzen ein Relutionsbetrag von 607 fl. 29 kr. W. W. einzugehen hat. — An Kleinrechten haben die Unterthanen jährlich zu entrichten: 25 1/2 Lämmer, 96 Kapdäner, 137 Hühner, 389 Hendl, 3670 Eyer, und 921 1/2 Haar-Fäustling. — I. An **Laudemien, Mortuarien, Kaufbriefs- und Gerichts-Taren:** Von allen Rustical- und Dominical-Besitzungen, mit Ausnahme der bürgerlichen Häuser, Gärten und Gemeindgründe des Marktes Stainz, welche laudemialsfrey sind, hat die Herrschaft Stainz das Recht, bey Besitzveränderungen das Laudemium mit 10 o/o vom Grundwerthe, bey Besitzveränderungen von Berggütern aber wird in auf- und absteigender Linie der zwanzigste, ausserdem hingegen der zehnte do. bezogen. — Nach jeder Besitzveränderung hat der neue Besitzer die Gewähr zu lösen, und die übliche Kaufbriefs-Taxe mit 3 fl. zu entrichten. — Das Mortuar oder Sterbrecht wird von dem reinen Verlassvermögen in der Regel mit 1 o/o von den Besitzern der Rusticalhuben und der sogenannten Hofstätte hingegen mit Rücksicht auf den eintretenden Fall des usus minoris mit 3 o/o bezogen. — Die Grundbuchs-, Gerichts- und allgemeine Richteramt-Taren werden nach den bestehenden höchsten Gesetzen abgenommen. — H. An **Körnerzehenten:** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Getreidzehent in 35 Gegenden, theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit anderen Dominien. — Derselbe war im Jahre 1827 um einen Pachtzins von jährlichen 564 fl. 30 kr. Conv. Münze verpachtet. — K. **Weinzehente:** Die herrschaftlichen Weinzehente erstrecken sich auf 43 Gegenden, und besitzt solche die Herrschaft Stainz theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. Diese Weinzehente waren im Jahre 1827 um jährliche 1266 fl. 46 kr. Conv. Münze verpachtet. — M. An **Bergrecht und Zinsmoss:** Hieran haben jährlich in natura einzugehen, und zwar: an Bergrecht 699 niederöstr. Eimer, 14 1/2 Maß, an Zinsmoss 13 niederöstr. Eimer, 10 Maß, zusammen 712 niederöstr. Eimer, 24 1/2 Maß. —

Diese Weine müssen von den Unterthanen unentgeltlich in den herrschaftlichen Keller geführt werden. Außerdem sind unwiderruflich mit Geld resuirt 3 niederösterreich. Eimer, und 6 Maß, wofür jährlich 4 fl. 57 1/4 kr. W. W. einzugehen haben. — N. Jagdbarkeit: Die Reiszagd in den Pfarren Stainz, St. Stephan ob Stainz, dann in einem Theile der Pfarre Preding, St. Florian und St. Stephan im Rosenthal, theils einbännig, theils mit andern Herrschaften. Ist um jährliche 85 fl. 30 kr. Conv. Münze verpachtet. — O. Fischerey = Gerechtsame: Die Fischerey = Gerechtsame in 3 Bächen, ganz einbännig, um 17 fl. 15 kr. Conv. Münze verpachtet. — P. Patronats- und Vogteyrechte: Die Herrschaft Stainz übt das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarren Stainz und St. Stephan ob Stainz, sammt den dabey befindlichen Schulen, dann über das zur Pfarre Stainz gehörige Calvarienberg-Kirchlein, und über die zur Pfarre St. Stephan ob Stainz gehörige Schule in St. Joseph aus. — Q. Werbbezirk: Dieser Herrschaft ist ein Bezirk von 33 Conscriptions-Gemeinden zugetheilt, in welchen sich 28 Hauptsteuer-Gemeinden mit einer Seelenanzahl von 7789 Köpfen befinden. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kauffchillings dieser Herrschaft, ist von dem Erstehet vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-

actes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritteltheile, kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Fristen verzinst werden, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufs-Bedingungen, können bey der kaiserl. königl. steyermärkischen Staatsgüter = Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Stainz wenden. — Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs-Commission. Grätz am 27. Nov. 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Z. 5. (3) Nr. 25906/4956.

E u r r e n d e

des k. k. iayrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die 1. Grammatical = Klasse aufgenommen werden, wegen geringen Fortganges repetiren sollten, indes aber das 14. Jahr überschritten haben. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung, vom 30. October dieses Jahres, hinsichtlich der Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die erste Grammatical = Classe aufgenommen wurden, wegen geringen Fortgangs repetiren sollten, indes aber das 14. Jahr überschritten haben, allergnädigst auszusprechen geruht, daß alle Jünglinge, ohne eine neue Aufnahme zu bedürfen, die erste Grammatical = Classe wiederholen dürfen, wenn sie gleich während des ersten Gymnasial = Jahres das 14. Lebensjahr überschritten haben, und in der Lage sind, diese wiederholen zu müssen. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des hohen Studien = Hofcommissions = Decretes, vom 1. vorigen Monats, Zahl 5885, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 6. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Georg Mayer,
k. k. Gubernialrath und Domprobst.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 780. (3) Nr. 3785.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Christian Grafen v. Artems, Vormundes des minderjährigen Thaddäus Klemens, Grafen v. Lanthieri, väterlichen Thaddäus Grafen Lanthierischen Universal-Erben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, seit 3. December 1765, auf der Herrschaft Wipbach intabulirten, von Ihro Majestät der Kaiserinn Maria Theresia, dem Herrn Carl Grafen von Lanthieri, für seinen Sohn Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, unterm 1. May 1766, zur Versicherung des Witwengehaltes seiner Braut, Fräulein Aloysia Gräfinn v. Wagensberg, von jährlichen 2000 fl. ertheilten Hofconsenses, dann des, seit 24. Jänner 1766, zur Sicherstellung der ehgärtlichen Heirathsprüche, intabulirten Heirathsvertrages, zwischen Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, und Frau Maria Aloysia, gebornen Gräfinn v. Wagensberg, ddo. 17. November 1765, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Artems, die obgedachten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden. Laibach den 27. Juny 1827.

3. 4. (3) Nr. 7256.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Georg Kallan, Pfarrers zu St. Martin vor Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, vorgeblich in Verlust gerathener Zwangs-Darlehensscheine, und zwar:

- a) des Zwangsdarlehensscheines, ddo. 5. September 1809, Nr. 683, à 6 o/o über von dem Dekanate St. Martin, vor Krainburg, sub Jour. Art. 50 et 68, bezahlte Zwangs-Darlehen, pr. 375 fl. 11 fr.;
- b) des ditto, ddo. 19. September 1809, Nr. 901, à 6 o/o vom nämlichen Dekanate, bezahltes Zwangs-Darlehen, pr. 40 fl.;

- c) des Zwangsdarlehensscheines, ddo. 5. September, 1809, Nr. 682, à 6 o/o über, vom nämlichen Dekanate, sub Jour. Art. 444, bezahltes Darlehen, pr. 539 fl.;

- d) des ditto, ddo. 11. März 1806, à 6 o/o über von der Pfarrkirche und 13 Filialen, sub Jour. Art. 291, pro rusticali bezahltes Darlehen, pr. 177 fl. 29 3/4 fr.;

- e) des ditto, ddo. 20. August 1809, Nr. 192, à 6 o/o über von den nämlichen Kirchen, sub Jour. 102, pro dominicali et rusticali, bezahltes Darlehen, pr. 109 fl. 58 3/4 fr., und

- f) des ditto, ddo. 19. September 1809, Nr. 900, à 6 o/o über, von den nämlichen Kirchen, sub Jour. Art. 297, pro dominicali et rusticali, bezahltes Darlehen, pr. 109 fl. 59 fr.,

gewilliget worden. Es werden demnach alle Jene, welche auf gedachte sechs Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als sonst auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Georg Kallan, die obgedachten 6 Zwangs-Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 12. October 1827.

3. 3. 1179. (3) Nr. 5462.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, als aufgestellten Curator der abwesenden Brüder, Joseph und Franz Tischau, als Michael und Catharina Reindler'schen Erben, in die Ausfertigung des Edicte zur Einberufung derselben oder ihrer allfälligen Erben, wegen Anmeldung ihres Erbrechts, zu den gedachten zwey Verlässen gewilliget worden, daher werden die abwesenden, unwissend wo befindlichen Brüder, Joseph und Franz Tischau, oder deren allfälligen Erben, hiemit einberufen, und ihnen bedeutet, daß sie zur Anbringung ihrer Erbrechte zu den Michael und Catharina Reindler'schen Verlässen, binnen einem Jahre und sechs Wochen, sich so gewiß bey diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist das Abhandlungsgeschäft mit den angemeldeten Erben geschlossen, und ihnen das Michael und Catharina Reindler'sche Vermögen übergeben werden würde.

Laibach am 26. September 1827.